

XVII. Besonderheiten beim Vollzug der Untersuchungshaft an Militärpersonen

1. (1) Verhaftete Militärpersonen tragen in der Regel Dienstuniform ohne Dienstgradabzeichen.
- (2) Bei der Vorführung der Hauptverhandlung hat der Verhaftete die Dienstuniform mit Dienstgradabzeichen zu tragen, soweit nichts anderes festgelegt wurde. Die Vorführung von verhafteten Offizieren hat durch Offiziere zu erfolgen.

XVIII. Besonderheiten beim Vollzug der Untersuchungshaft bei Ausländern

1. (1) Verhafteten Ausländern ist, insbesondere wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Hilfe und Unterstützung zu geben, damit sie ihre Rechte voll wahrnehmen und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen können.
- (2) Ein verhafteter Ausländer kann mit der diplomatischen oder der zuständigen konsularischen Vertretung seines Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die seine Betreuung wahrnimmt, in Verbindung treten, sofern das vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit. Die Entscheidung darüber trifft der Staatsanwalt bzw. das Gericht.
- (3) Aus religiösen, staatsbürgerlichen oder Nationalitätsgründen, deren Nichtbeachtung sich erschwerend für diese Verhafteten auswirkt oder aus Gründen, die eine Störung des Untersuchungshaftvollzuges bzw. der Sicherheit und Ordnung zur Folge hätten, kann von einer Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen abgesehen werden. Die Entscheidung über die Abweichung wird vom Leiter der Untersuchungshaftanstalt nach vorheriger Abstimmung mit dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht schriftlich getroffen.
- (4) Den Verhafteten können in der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierte oder vertriebene Tageszeitungen ihres Landes oder ihrer Sprache zur Verfügung gestellt bzw. kann der Bezug auf eigene Kosten gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Untersuchungshaftanstalt. Eine Übergabe